

„Schulden werden verniedlicht“

(eb). Im Januar 2013 wird das Gesetz zur Reform der „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ gültig.

Neben erheblichen Änderungen bei der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen ändert sich auch ein wesentlicher Begriff. Wohl kein Mensch wollte mit ihm wohl in Kontakt gebracht werden. Die Rede ist von der „Eidesstattlichen Versicherung“. Aus ihr wird jetzt die „Vermögensauskunft“. „Damit nimmt die Verniedlichung von ‚Schulden haben‘ oder ‚überschuldet sein‘ ihren Lauf“, so der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH Bernd Drumann. Vor rund vierzig Jahren gab es noch den Begriff „Offenbarungseid“ und dann die „Eidesstattliche Versicherung“. „Der neue verharmlosende Begriff der ‚Vermögensauskunft‘ passt offenbar zu dem Gesetzesentwurf zur ‚Neuregelung des Insolvenzrechts natürlicher Personen‘, der vorsieht, die Wohlverhaltensperiode für insolvente Schuldner und Schuldnerinnen von sechs auf drei Jahre zu kürzen“, so Drumann ironisch. Doch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung hat auch gute Seiten: Die Ver-

mögensauskunft setzt keine erfolglose Zwangsvollstreckung mehr voraus. Der Gläubiger oder die Gläubigerin hat jetzt die Möglichkeit, die Auskunft über das Vermögen des Schuldners oder der Schuldnerin an den Anfang der Vollstreckung zu stellen. Die Sinnhaftigkeit dessen ist jedoch eine andere Frage. Eine verwertbare Erklärung setzt nämlich voraus, dass der Schuldner oder die Schuldnerin sein beziehungsweise ihr tatsächliches Vermögen auch wirklich vollständig angibt, in das Gläubiger und Gläubigerinnen dann im Anschluss an diese Auskunft pfänden möchten. Das jedoch ist längst nicht immer der Fall. „Ich erinnere mich dabei an einen juristischen Vortrag, in dem der Dozent berichtete, einem Schuldner sei einmal ein Vermögensverzeichnis zum Ausfüllen vorgelegt worden, in das die Frage ‚Leben Sie noch?‘ eingearbeitet war. Der Schuldner hatte diese dann, da er alle Fragen zuvor, die sich mit seinem Vermögen beschäftigten, mit ‚nein‘ beantwortet hatte, ebenfalls mit ‚nein‘ beantwortet. - Dem ist wohl nichts hinzuzufügen“, so Drumann.

Als weitere Neuerung wird es ab

Januar 2013 ein zentrales Schuldnerverzeichnis geben, das für Berechtigte über www.vollstreckungsportal.de einsehbar sein soll; dort wird auch ein zentrales Vermögensverzeichnis eingerichtet, auf das allerdings nur staatliche Stellen Zugriff haben werden. Auch wird ein Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin bei Vollstreckungen von mindestens 500 Euro künftig dann, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin die Vermögensauskunft nicht abgibt oder wenn die angegebenen Vermögensgegenstände unzureichend sind, befugt sein, direkt bei gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, bei dem Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt Auskünfte zu erheben. Auf diesem Wege lassen sich Konten, angemeldete Fahrzeuge oder auch der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ermitteln. „Für Gläubiger und deren Rechtsvertreter, die diese Möglichkeiten bislang nicht hatten, ist das ein echter Mehrwert“, so Drumann. „Kritisch sehe ich, dass damit auch sehr schnell eine Überlastung der Gerichtsvollzieher eintreten kann, die letztlich wieder zu Lasten der Gläubiger geht“, ergänzte er.